

**GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION**

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2005 — Klopfer/  
Kommission**

**(Rechtssache F-118/05)**

(2006/C 60/96)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Partei**

*Kläger:* Matthias Klopfer (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: E. Pätzl.)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klagepartei**

- die Entscheidung ADMIN.B.2/D (05) 18479/EGL-ade des Direktors des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) vom 29.8.2005 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger nahm am Auswahlverfahren EPSO/B/11/03 zur Bildung einer „Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektorinnen und Verwaltungsinspektoren im Bereich der Herstellung von Veröffentlichungen: Korrekturlesen“ der Besoldungsgruppe B 5/B 4 teil.

Der Prüfungsausschuss für dieses Auswahlverfahren beschloss, den Kläger von den Prüfungen des Auswahlverfahrens auszuschließen, weil er die erforderliche dreijährige Berufserfahrung lediglich in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet hatte, was nach Auffassung des Prüfungsausschusses nicht den Anforderungen entspreche.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger eine Verletzung des in Art. 5 des Statuts vorgesehenen Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend. Des Weiteren sei der Ausschreibungstext zweideutig, so dass ebenfalls eine Verletzung des Prinzips der Selbstbindung der Verwaltung vorliege.

**Klage, eingereicht am 16. Dezember 2005 — De Meerleer/  
Kommission**

**(Rechtssache F-121/05)**

(2006/C 60/97)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Michel De Meerleer (Ophain-Bois-Seigneur-Isaac, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge des Klägers**

- Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/A/19/04 vom 12. April 2005, die Bewerbung des Klägers abzulehnen und ihn demzufolge weder zum Auswahlverfahren zuzulassen noch seine schriftliche Prüfungsarbeit zu korrigieren;
- Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 30. Mai 2005, mit der dieser es abgelehnt hat, sich zu dem Antrag des Klägers vom 18. Mai 2005 auf Überprüfung zu äußern, und Aufhebung jeder folgenden oder sich auf diese Entscheidung beziehenden Maßnahme;
- Aufhebung, soweit erforderlich, der dem Kläger am 14. September 2005 zugestellten Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 2. September 2005 über die Zurückweisung seiner am 13. Juni 2005 unter dem Aktenzeichen R/493/05 registrierten Beschwerde;
- Verurteilung der Beklagten, dem Kläger Ersatz des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens in der nach Recht und Billigkeit auf 25 000 Euro festzusetzenden Höhe, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens, zu zahlen;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger hat am allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/A/19/04 für die Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsrätinnen/Verwaltungsräten der Laufbahn A 7/A 6 für die Spezialgebiete Bauingenieurwesen, Ingenieurwesen, Chemie/Chemikalien/industrielle Chemie und Luftverkehr teilgenommen. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Vorprüfungen sandte er EPSO seinen Bewerbungsfragebogen zusammen mit den erforderlichen Belegen. Nach Prüfung der Akte schloss der Prüfungsausschuss den Kläger wegen unzureichender Berufserfahrung vom Auswahlverfahren aus.